

Zeitschrift:	Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...
Herausgeber:	Kanton Bern
Band:	- (1877-1879)
Heft:	2
Artikel:	Bericht des Generalprokurator an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern
Autor:	Wermuth, G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-416252

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht

des

Generalprokurator

an das

Öbergericht

über

den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

im Jahre 1879.

Herr Präsident,
Herren Oberrichter!

Ich beehe mich, Ihnen gemäß § 70 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 Bericht zu erstatten über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons im Jahre 1879.

Mein Bericht erstreckt sich über folgende Punkte:

I. Gerichtliche Polizei.

In Bezug auf die Beamten der gerichtlichen Polizei berichten sämtliche Bezirksprokuratoren, daß die Führung der vorgeschriebenen Controle im Allgemeinen eine befriedigende sei. Einzig der Bezirksprokurator des II. Bezirks rügt, daß auf dem Regierungsstatthalteramt Bern die Anzeige-Controle jeglicher Registratur entbehre und daß die Urtheile des Schwurgerichts, der Polizeikammer, des korrektionellen Gerichts und des korrektionellen Einzelrichters gar nicht kontrollirt seien.

Bezüglich der Thätigkeit der Regierungsstatthalter betreffend vorläufige Prüfung der Anzeigen und Vorkehren zur Herstellung des objektiven Thatbestandes bei

Verbrechen bemerkt namentlich der Bericht des Bezirksprokurator des IV. Bezirks, daß in dieser Hinsicht hin und wieder mehr Energie und Initiative wünschbar wären; speziell wird dies bemerkt gegenüber dem Regierungsstatthalter von Aarberg und ganz besonders gegenüber demjenigen von Nidau. Um letztern Orte war in wichtigen Brandstiftungsfällen der Bezirksprokurator gezwungen, von sich aus Untersuchungsmaßregeln anzuordnen und sogar selbst zu leiten, da der nicht am Amtssitz wohnende Regierungsstatthalter nicht zur Stelle zu bringen war. Es ist dies um so bedauerlicher, als gerade im Seelande in derartigen Fällen die größtmögliche Thätigkeit am Platze ist. Ich bin im Falle, diese Rügen aus eigener Wahrnehmung als durchaus berechtigt zu erklären, und füge bei, daß m. E. die Regierungsstatthalter überhaupt nicht die richtigen Amtsstellen für solche Thätigkeit sind; es wäre weit zweckmässiger, wenn die Anzeigen, wie anderwärts, bei der Staatsanwaltschaft eingereicht und von dieser jene vorläufigen Maßregeln ergriffen würden, die nothwendig sind, um über die präliminare Frage entscheiden zu können, ob eine Strafverfolgung eintreten solle oder nicht.

Die Verpflegung der Gefangenen, sowie die Gefangenschaftspolizei sind befriedigend.

Über den baulichen Zustand der Bezirksgefängnisse wiederhole ich die alten Klagen hier nicht noch einmal, sondern beschränke mich auf die einzige Bemerkung, daß bei dem großen Brande von Meiringen im Anfang des Jahres 1879 auch die Bezirksgefängnisse des Amtsbezirks Oberhasle mit abgebrannt und seither noch nicht wieder erstellt worden sind. Infolge dessen ist es vorgekommen, daß sowohl Untersuchungs- als Strafgefangene nach Interlaken transportiert und in den dortigen Gefängnissen untergebracht werden mußten, ein Zustand, der nicht nur beträchtliche Mehrkosten im Gefolge hat, sondern auch im Nebrigen als unleidlich bezeichnet werden muß. Es ist zu hoffen, daß demselben baldigst abgeholfen werde.

Im Jahre 1879 wurden bei den Regierungsstatthalterämtern Anzeigen eingereicht 25,326 Davon wurden gemäß Art. 74 St. V. den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen 1,538 welche sich auf die einzelnen Amtssenbezirke verteilen wie folgt: I. 259; II. 604; III. 323; IV. 264; V. 88.

An die Untersuchungsrichter gelangten folglich 23,788

Hievon wurden durch vereinigten Beschuß des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokuratoris aufgehoben:

I. Geschworenenbezirk: Frutigen	120
Interlaken	19
Knonfingen	98
Oberhasle	126
Obersimmenthal	54
Niedersimmenthal	64
Saanen	21
Thun	208
	710

II. Geschworenenbezirk: Bern	126
Schwarzenburg	28
Sextigen	39
	193

III. Geschworenenbezirk: Aarwangen	156
Burgdorf	167
Signau	92
Trachselwald	83
Wangen	92
	590

IV. Geschworenenbezirk: Aarberg	69
Biel	25
Büren	70
Erlach	12
Fraubrunnen	28
Laupen	65
Nidau	29
	298

V. Geschworenenbezirk: Courtelary	39
Delsberg	4
Freibergen	68
Laufen	89
Münster	18
Neuenstadt	22
Pruntrut	—
	240

Summa 2031

Die Zahl der dem Strafrichter verfallenen Personen beträgt 32,084.

Von diesen wurden verurtheilt:

532 durch die Schwurgerichte oder I auf 939,8
1,951 " " korrektionell. Gerichte 1 " 78,8
4,430 " " Richter " 1 " 4,430
25,171 " " Polizeirichter " 1 " 19,8
32,084

Vergleichende Tabelle.

1876.	1877.	1878.	1879.
413	477	422	532
1,735	1,531	1,522	1,951
4,832	3,570	3,609	4,430
26,515	23,631	23,552	25,171
33,495	29,209	29,105	32,084

II. Führung der Voruntersuchungen.

Bezüglich der Führung der Voruntersuchungen in eigentlichen Strafsachen sind die Bezirksprokuratoren weniger im Falle, gründliche Beobachtungen zu machen, als der Generalprokurator, welchem alle diese Untersuchungssachen behufs Antragstellung vorgelegt werden müssen. Ich erlaube mir daher, in dieser Beziehung zunächst auf eigene Wahrnehmungen hin Bericht zu erstatten und nur gelegentlich mich auf die Berichte der Bezirksprokuratoren zu beziehen, wo auch diese die nämlichen Wahrnehmungen in ihrem Geschäftskreise gemacht haben.

Zunächst muß leider der Satz vorangestellt werden, daß wir in unserm Kanton nur wenige Untersuchungsrichter haben, denen mit Recht das Prädikat „gut“ ertheilt werden kann; ich hebe hervor diejenigen von Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald; weitaus die Mehrzahl steht unter diesem Niveau; einige davon möchte man geradezu als unsfähig bezeichnen.

Im Einzelnen sodann ist Folgendes zu rügen:

Es mangelt vielfach an dem nothwendigen Pflichteifer und Beamtenehrgefühl, die ohne äußern Antrieb Alles leisten, was in der Pflicht und Aufgabe der betreffenden Amtsstelle liegt. So vergessen denn auch viele unserer Untersuchungsrichter gänzlich, daß sie nach unserem Strafverfahren auch Beamte der gerichtlichen Polizei sind und daher aus eigener Initiative auf Herstellung des wirklichen Thatbestandes einer angezeigten strafbaren Handlung auszugehen, also nicht blos dasjenige Untersuchungsmaterial entgegenzunehmen haben, was ihnen etwa Polizeibedienstete zu bringen können oder Privatpersonen mitzutheilen belieben. Die Untersuchungsaakte werden in der Regel nicht studirt, sondern sie werden aus ihren Repositoryn hervorgenommen je, wenn man findet, es sei an der Zeit, daß wieder etwas in der Sache geschehe; dann werden ziemlich aufs Gerathewohl wieder einige Untersuchungshandlungen vorgenommen. Aber von einem planmäßigen, auf genaues Studium der Umstände des Falles sich gründenden Vorgehen ist wenig zu bemerken; ja es ist vor-

gekommen, daß in Sachen, wo örtliche Lage, Entfernungen u. s. w. von hervorragender Bedeutung waren, nicht etwa nur ein Plan zu den Akten gebracht worden war, sondern auch der Untersuchungsrichter selbst sich nicht bemüht gefühlt hatte, sich auf Ort und Stelle zu begeben, um mit eigenen Augen zu sehen, was unter Umständen das Auge eines uneingeweihten Dritten gar nicht sehen kann.

Die nächste Folge solchen Vorgehens waren massenhafte Actenvervollständigungen, 101 auf 595 Voruntersuchungen, so daß sich die Arbeitslast der Anklagekammer, namentlich aber des Generalprokurator, um das Doppelte und Dreifache vermehrte. Es ist nicht selten vorgekommen, daß einem Untersuchungsrichter, nachdem er einen großen Band von Abhörungsprotokollen fast nutzlos hatte zusammenschreiben lassen, die ganze Untersuchung von Fundament auf neu konstruiert und ihm ins Einzelne vorgeschrieben werden mußte, wie die Sache anzugreifen sei, damit in der einen oder andern Richtung ein einigermaßen zuverlässiges Resultat erzielt werden könne; so gab es Vervollständigungsanträge bis zu 12 Folios Seiten.

Eine weitere Folge dieser geistlosen Art und Weise, die Voruntersuchungen zu führen, ist aber auch die, daß dadurch ganz bedeutende Mehrkosten erwachsen, die bei gründlicherem Vorgehen recht wohl vermieden werden könnten.

Hand in Hand mit den eben geschilderten Mängeln geht natürlich sehr oft eine unverantwortliche Verschleppung der Untersuchungen, so daß Angekludigte zuweilen Monate lang in Haft sitzen bleiben, bis sie wieder ein Verhör bestehen. Dass dabei auch der Staat schwer geschädigt wird, liegt ohne Weiteres auf der Hand.

Als Untersuchungsrichter, auf welche das eben Gesagte sich speziell bezieht, hebe ich hervor diejenigen von Frutigen, Schwarzenburg, Seftigen und Erlach. In Bezug auf Verschleppungen wird auch in den Beichten der Bezirksprokuratoren geklagt gegenüber den Untersuchungsrichtern von Signau und Arberg.

Ich werde in Zukunft nicht nur die Gesamtzahl der Actenvervollständigungen aufführen, sondern auch angeben, wie sich solche auf die einzelnen Amtsbezirke verteilen. Vergleicht man alsdann die Zahl der Actenvervollständigungen mit der Zahl der aus jedem Amtsbezirk der Anklagekammer eingesandten Untersuchungen, so wird man, denke ich, ein annähernd richtiges Bild von der Thätigkeit und beziehungsweise Unthätigkeit jedes einzelnen Untersuchungsrichters erhalten.

III. Staatsanwaltschaft.

Im Personal der Staatsanwaltschaft fanden im Berichtsjahre folgende Veränderungen statt: Als Generalprokurator wurde gewählt der Unterzeichnete; als Bezirksprokurator des Mittellandes Herr Fürsprecher Karl Jahn und als Bezirksprokurator des Seelandes Herr Fürsprecher Bangerter.

Der Generalprokurator hatte gemäß Art. 247 und 459 St. V. zu behandeln:

Geschäfte bei der Anklagekammer	816
(wovon Voruntersuchungen 595);	
Geschäfte bei der Polizeikammer	565

außerdem eine Anzahl Revisions- und Kassationsgeschäfte bei dem Appellations- und Kassationshofe.

IV. Anklagekammer.

Die Anklagekammer hielt im Berichtsjahre 104 Sitzungen und handelte in denselben 595 Untersuchungsgeschäfte, in welchen implicirt waren 1111 Personen. Von denselben wurden überwiesen:

1) den Polizeirichtern	32
2) den Korrektionellen Richtern	49
3) den Korrektionellen Gerichten	145
4) den Amtssachen	517
	743

hundert Personen mehr als im Vorjahr.

Gemäß Art. 254 St. V. wurden Untersuchungen aufgehoben:

- mit Entschädigung gegenüber 33,
- ohne Entschädigung gegenüber 302,
- unter Auferlegung der Kosten an die Angeklagten gegenüber 15 Personen.

Actencompletationen wurden angeordnet 101.

Gestützt auf Art. 6 St. V. wurde in sechs Fällen die öffentliche Klage als erloschen erklärt.

Einstellung im Sinne des Art. 242 St. V. fand in 14 Fällen statt.

Die Anklagekammer behandelte im Weitern eine Anzahl Rekurse, Requisitorien außerkantonaler schweizerischer und fremder Gerichtsbehörden, Rekussions- und Gerichtsstandsfragen.

V. Erstinstanzliche Strafgerichte.

Bei Gelegenheit des Studiums der infolge Appellation an die obere Instanz gelangten Akten, welche in erster Instanz durch korrektionelle Gerichte beurtheilt worden waren, glaube ich die Bemerkung gemacht zu haben, daß viele dieser Gerichte erster Instanz starke Neigung zum Verurtheilen haben, oft auf Beweismaterial hin, das wohl geeignet sein mag, den Angekludigten verdächtig erscheinen zu lassen, niemals aber genügen darf, ein Schuldig auszusprechen. Ich schreibe diese Erscheinung dem Umstände zu, daß die Mitglieder dieser Gerichte nicht die Frische und die unbefangene Auffassung besitzen, wie die unmittelbar aus dem täglichen Leben und nur für relativ kurze Zeit ins Richteramt tretenden Geschworenen, andererseits aber auch nicht diejenige wissenschaftliche Bildung, die trotz der Routine den Maßstab zu richtiger Abwägung vorhandener Beweise nie verlieren läßt. Man bemerkt auch hier öfter, daß die Verhandlungen nicht mit der gehörigen Gründlichkeit und Umsicht geleitet werden. Endlich ist sehr oft die Mangelhaftigkeit der Protokolle und insbesondere der Motivierung der Urtheile zu bedauern. Auch die

Dispositive der Urtheile sind nicht selten derart, daß aus denselben nicht ersichtlich ist, wegen welchen Vergehens verurtheilt worden ist.

Das Nämliche läßt sich theilweise behaupten von den erinstanzlichen Einzelrichtern. Hier nimmt man oft ein unsicheres Schwanken zwischen den Regeln der gesetzlichen Beweistheorie und dem Prinzip der freien Würdigung der Beweise, zwischen civil- und strafprozeßualischen Grundsätzen wahr.

Sehr oft sodann wird auch hier auf einen ganz ungenügenden Thatbestand hin geurtheilt, resp. verurtheilt, und dies gilt ganz besonders in Armenpolizeisachen. Die bloße Thatsache, daß Jemand in der Erfüllung einer ihm obliegenden Unterstützungs- oder Alimentationspflicht säumig gewesen ist, genügt, um den Betreffenden zu 6 Monaten bis zu 2 Jahren Arbeitshaus zu verurtheilen; die andern nothwendigen Elemente des gesetzlichen Thatbestandes, liederliches Lebewesen oder Böswilligkeit, werden einfach als vorhanden präsumirt. Ebenso genügt ein- oder mehrfacher Heimtransport in die Heimat- oder Wohnsitzgemeinde, um wegen Vagantität schuldig zu erklären und in gleich harter Weise zu verurtheilen; ob der Betreffende Arbeit suchte oder arbeitscheu herumbagirte, ist gleichgültig. Uebrigens spielt hier auch noch als strafbare Handlung die dem Armenpolizeigesetz durchaus unbekannte sogenannte „Gemeindebelästigung“.

Diese oberflächliche Behandlung der Armenpolizeisachen hatte natürlich unverhältnismäßig viele Freisprechungen und Reduktionen des Strafmaßes zur Folge. Es ist daher nicht zulässig, aus diesem Missverhältniß auf eine ganz besondere Milde der obren Instanz in Armenpolizeisachen zu schließen, sondern der richtige Schluß ist vielmehr der auf die ganz außerordentlich oberflächliche Behandlung dieser Strafsachen in erster Instanz.

Diese nämliche Oberflächlichkeit hat denn auch die Polizeikammer im Laufe des Berichtjahres veranlaßt, an alle Polizeirichter des Kantons ein Kreisschreiben zu erlassen, worin sie noch einmal in ausführlicher Weise auseinandersetzt, was nach dem Geseze zum Thatbestande jedes einzelnen Armenpolizeivergehens erfordert werde, was also auch sie als bewiesen verlangen müsse, um eine Verurtheilung auszusprechen, mit dem Besfügen, daß, wenn in Zukunft noch mehr solcher mangelhafter Akten vor die obere Instanz gelangen, diese sich nicht länger mit Anordnung von Akten vervollständigungen abmühen, sondern einfach freisprechen werde. Eine merkliche Besserung ist seit Erlaß dieses Kreisschreibens nicht zu konstatiren, vielmehr hat der bisherige Unfug in dem bekannten, freilich durchaus verfassungswidrigen Vorgehen einer Anzahl Regierungsstatthalter nicht un-

erhebliche Ermuthigung gefunden. Bezüglich der von den Polizeirichtern, korrektionellen Einzelrichtern und korrektionellen Gerichten behandelten Geschäfte wird auf Tabelle I verwiesen.

VI. Polizeikammer.

Wir verweisen in Betreff der von dieser Behörde behandelten Geschäfte auf Tabelle II. Die Polizeikammer hielt im Berichtjahre 104 Sitzungen. Die Zahl der korrektionellen- und Polizei-Straffälle betrug 565, 57 mehr als im Vorjahr, wovon 18 durch Abstand und 37 durch Forumsverschluß erledigt wurden.

VII. Amtsgerichte.

In Betreff der von den Amtsgerichten behandelten Straffälle wird auf Tabelle III verwiesen. Im ersten, dritten, vierten und fünften Bezirk wurden je drei und im zweiten Bezirk zwei Sessonen abgehalten. Die Zahl der Verhandlungstage belief sich auf 236 gegen 209 im Vorjahr, so daß auf eine Session durchschnittlich 16 Verhandlungstage kamen gegen 19 im Vorjahr. Die Zahl der behandelten Fälle betrug 325, 75 mehr als im Vorjahr, und die Zahl der Angeklagten 532, 110 mehr als im Vorjahr.

VIII. Appellations- und Kassationshof.

Wir verweisen auf den Bericht des Obergerichts selbst.

IX. Strafvollziehung.

Wir verweisen auf den Bericht der Justiz- und Polizeidirektion.

Bern, am 17. Juni 1880.

Mit Hochachtung!

Der Generalprokurator
G. Vermuth.

Übersicht der von den korrektionellen Gerichten, korrektionellen Richtern und Polizeirichtern
beurtheilten Angeklagten im Jahre 1879.

Geschworenenbezirke.	Amtsbezirke.	Korrektionelle Gerichte.			Korrektionelle Richter.			Polizeirichter.			
		Angeklagte.	Freigesprochen		Angeklagte.	Freigesprochen		Angeklagte.	Freigesprochen		
			mit Entfädigung.	ohne Entfädigung.		mit Entfädigung.	ohne Entfädigung.		mit Entfädigung.	ohne Entfädigung.	
I.	Frutigen	15	1	2	12	186	—	3	46	294	—
	Interlaken	41	—	2	39	92	—	5	87	1322	5
	Konolfingen	49	—	5	44	129	13	49	67	566	27
	Oberhasle	19	—	6	13	69	5	18	46	654	3
	Saanen	27	1	5	21	20	—	2	18	233	—
	Nieder-Simmenthal .	12	—	—	12	28	—	5	23	228	—
	Ober-Simmenthal .	10	—	—	10	13	—	—	13	298	10
	Thun	78	—	17	61	150	2	24	124	1222	5
II.		251	2	37	212	687	20	106	424	4817	50
	Bern	505	2	43	460	1081	1	131	949	4405	5
	Schwarzenburg . . .	13	—	—	13	32	—	—	32	338	1
	Seftigen	22	—	4	18	33	2	4	27	623	17
III.		540	2	47	491	1146	3	135	1008	5366	23
	Arwangen	80	—	5	75	178	1	15	162	540	8
	Burgdorf	178	—	17	161	196	12	24	160	875	2
	Signau	77	—	8	69	119	1	19	99	483	2
	Trachselwald . . .	95	—	13	82	85	—	6	79	497	4
	Wangen	55	1	1	53	107	4	9	94	465	10
IV.		485	1	44	440	685	18	73	594	2860	26
	Narberg	45	—	15	30	95	2	25	68	745	5
	Biel	125	2	43	80	363	2	71	290	1467	5
	Büren	31	2	2	27	22	—	—	22	136	2
	Erlach	19	2	2	15	15	1	—	14	217	5
	Fraubrunnen . . .	48	—	13	35	120	1	7	112	421	7
	Laupen	16	—	5	11	66	—	15	55	310	1
	Nidau	40	2	8	30	178	1	42	135	682	1
V.		324	8	88	228	859	7	160	696	3978	26
	Courtelary	54	9	—	45	198	2	19	177	2165	4
	Delsberg	32	1	15	16	110	1	14	95	1236	2
	Freibergen	72	—	10	62	253	6	37	210	816	9
	Laufen	18	—	12	6	21	—	—	21	636	1
	Münster	37	—	4	33	212	7	18	167	897	5
	Neuenstadt	5	1	2	2	78	4	28	46	277	—
	Pruntrut	133	1	45	87	181	—	79	102	2123	8
		351	12	88	251	1053	20	215	818	8150	29
		1951	25	304	1622	4430	68	689	3540	25171	154
										1742	23230

Übersicht der einzelnen Auffassungen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und Zahl der Angeklagten
im Jahre 1879.

Auffassungshof	Sitzungsperioden.	Dauer der Sitzungsperioden.	Zahl der Verhandlungstage.	Amtsbezirke.	Abge- urtheilt wurden	Urtheile der Auffassungen.								
						Verurtheilt		Freigesprochen						
						Gefürte.	Angeklagte.	penit.	fortifik.	Summa.				
des I. Bezirks (Oberland). Versammlungsort: Thun.	1 2 3	Vom 6. bis 30. Januar Vom 12. bis 20. Mai Vom 17. bis 24. Septbr.	21 8 6	Frutigen Interlaken Konolfingen Oberhasle Saamen Nieder-Simmenthal Ober-Simmenthal Thun	2 9 14 1 2 1 4 16	2 15 20 1 2 1 6 29	2 3 2 1 1 1 3 12	1 10 16 — 1 1 3 13	1 13 18 — 2 2 4 25	— — — — — — — —	— — — — — — — —	— — — — — — — —	— — — — — — — —	
					49	76	21	45	66	2	6	2	—	10
des II. Bezirks (Mittelland). Versammlungsort: Bern.	1 2	Vom 17. April bis 2. Mai Vom 25. August bis 9. Sept.	13 14	Bern Schwarzenburg Gestigen	39 2 6	79 3 10	33 2 1	39 2 6	72 2 7	2 — —	4 1 2	1 1 1	— — 3	
					47	92	34	47	81	2	7	2	—	11
des III. Bezirks (Emmenthal). Versammlungsort: Burgdorf.	1 2 3	Vom 17. März bis 5. April Vom 24. Juli bis 22. August Vom 24. Nov. bis 13. Dez.	16 25 17	Aarwangen Burgdorf Signau Trachselwald Wangen	20 21 20 7 15	26 30 49 16 19	10 12 13 4 4	15 27 49 11 9	25 1 15 15 13	— 1 — — —	1 2 — 4 2	— — — — —	1 3 — 1 6	
					83	140	43	86	129	2	7	2	—	11
des IV. Bezirks (Seeland). Versammlungsort: Biel.	1 2 3	Vom 10. Febr. bis 7. März Vom 2. bis 25. Juni Vom 6. bis 15. Oktober	23 21 9	Aarberg Biel Büren Erlach Fraubrunnen Laupen Nidau	14 19 3 4 15 6 11	19 30 5 5 29 13 17	8 6 2 — 6 1 4	9 14 2 4 19 10 10	17 20 4 4 25 11 14	— 2 1 — — 1 1	2 7 1 — 4 1 2	— 1 — — — 1 —	— 10 — — 4 2 3	
					72	118	27	68	95	3	17	3	—	23
des V. Bezirks (Jura). Versammlungsort: Delsberg.	1 2 3	Vom 17. März bis 12. April Vom 1. bis 19. Juli Vom 22. Okt. bis 17. Nov.	24 17 22	Courtecery Delsberg Freibergen Laufen Münster Neuenstadt Bruntrut	15 9 9 3 13 2 23	22 15 11 5 16 3 34	2 3 5 — 1 — 10	19 9 6 5 11 — 18	21 12 11 5 12 — 28	— — — — 1 3 3	1 2 — — 3 — 1	— — — — 3 — 2	— — — — 4 3 6	
	14		236		74	106	21	68	89	7	7	—	—	16
					325	532	146	314	460	16	44	11	—	71

N e b e r s i c h t
der auf dem Rekurswege von der Polizeikammer beurtheilten Geschäfte im Jahre 1879.

Geschworenbezirke.	Amtsbezirke.	Bahl der angefochtenen Urtheile				Wovon ohne Verhandlung erledigt wurden		
		der korrektio- nellen Gerichte.	der korrektio- nellen Ein- zelrichter.	der Polizei- richter.	Summa.	durch Abstand.	durch Forumss- verschluß.	Summa.
I.	Frutigen	1	4	6	11	1	1	2
	Interlaken	7	—	8	15	—	3	3
	Könolfingen	15	7	8	30	—	2	2
	Oberhasle	2	—	3	5	—	—	—
	Saanen	6	—	4	10	—	—	—
	Nieder-Simmenthal	6	1	2	9	—	2	2
	Ober-Simmenthal	—	—	2	2	—	1	1
II.	Thun	8	8	18	34	2	3	5
		45	20	51	116	3	12	15
	Bern	74	21	43	138	1	8	9
	Schwarzenburg	2	4	9	15	1	1	2
III.	Seftigen	5	3	9	17	2	—	2
		81	28	61	170	4	9	13
	Narwangen	11	5	6	22	2	1	3
	Burgdorf	20	4	19	43	2	5	7
	Signau	2	1	6	9	—	1	1
	Trachselwald	5	1	6	12	—	—	—
IV.	Wangen	11	6	8	25	1	2	3
		49	17	45	111	5	9	14
	Narberg	1	1	5	7	—	1	1
	Biel	9	11	6	26	1	—	1
	Büren	10	—	1	11	—	—	—
	Erlach	5	—	—	5	—	—	—
	Fraubrunnen	7	1	5	13	—	1	1
V.	Laupen	3	1	3	7	—	—	—
	Nidau	8	4	9	21	1	2	3
		43	18	29	90	2	4	6
	Courtelary	8	3	8	19	4	1	5
	Delsberg	4	—	4	8	—	—	—
	Freibergen	1	—	1	2	—	—	—
	Laufen	2	—	2	4	—	—	—
	Münster	5	—	4	9	—	1	1
	Neuenstadt	1	—	4	5	—	1	1
	Pruntrut	18	5	8	31	—	—	—
		39	8	31	78	4	3	7
		257	91	217	565	18	37	55

Independent Service

With a Loyalty to Service and a Commitment

to Every Customer

and a Commitment to Quality

to Every Product

and a Commitment to Integrity in Every Transaction.

It's a commitment that has been a cornerstone of our success for over 100 years.

It's a commitment that has been a cornerstone of our success for over 100 years.

It's a commitment that has been a cornerstone of our success for over 100 years.

It's a commitment that has been a cornerstone of our success for over 100 years.

It's a commitment that has been a cornerstone of our success for over 100 years.

It's a commitment that has been a cornerstone of our success for over 100 years.

It's a commitment that has been a cornerstone of our success for over 100 years.

It's a commitment that has been a cornerstone of our success for over 100 years.

It's a commitment that has been a cornerstone of our success for over 100 years.

It's a commitment that has been a cornerstone of our success for over 100 years.

It's a commitment that has been a cornerstone of our success for over 100 years.

It's a commitment that has been a cornerstone of our success for over 100 years.

It's a commitment that has been a cornerstone of our success for over 100 years.